

Schwalben

Suchbegriffe

Schwalbe, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Uferschwalbe, Felsenschwalbe, Nisthilfen, Schwalbenpfützen, Schwalbenmulden, Kotbrettchen, Vogelzug

Allgemeine Info

Von den **Schwalben** sind uns die beiden Hausschwalben am meisten vertraut: Die **Mehlschwalbe** mit dem wenig gegabelten Schwanz und dem hellen Rücken (weißen Bürzel) und die **Rauchschwalbe**, etwas bläulich im Gefieder, mit tief gegabeltem Schwanz und rostroter Kehle.

Bezeichnend für unsere beiden etwa sperlingsgroßen Hausschwalben ist, dass sie **feuchte Erde** sammeln, um daraus ihre **Nester** - offene Mulden bei den Rauchschwalben, Halbkugeln mit Einflugloch bei den Mehlschwalben – zu bauen. Früher sammelten sie das feuchte Material vom Feltrand und aus Straßenpfützen. Dies ist heute kaum noch möglich. Die Stadtschwalben holen nun das Baumaterial aus Regenrinnen. Innen ist das Nest mit Gras und Federn ausgepolstert. Die Hausschwalben haben zwei, gelegentlich auch drei Jahresbruten.

Rauchschwalben errichten ihre **Nester an Balken, Vorsprüngen oder an der Wand in Ställen, Scheunen und anderen Gebäuden**. Nur selten werden Außenbruten festgestellt. Die **Nester der Mehlschwalben**, oft in Brutkolonien angelegt, befinden sich **an der Außenseite von Gebäuden**, unter Brücken, gelegentlich auch in Steinbrüchen und im Gebirge an Felswänden.

Der Bestand der Rauchschwalben ist in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen. Der Hauptgrund für diese Entwicklung liegt in den zunehmenden Schwierigkeiten für die Schwalben geeignete Nistplätze zu finden. So sind heute aufgrund der Modernisierung landwirtschaftlicher Gebäude in vielen Ställen keine Einflugmöglichkeiten mehr gegeben. Auch führt die abnehmende Viehhaltung und zunehmende Hygiene

wegen Insektenmangel zu Nahrungsengpässen. Bei den Mehlschwalben kann es zu lokalen Bestandsabnahmen durch die mangelnde Duldung von Nestern seitens der Gebäudeeigentümer kommen. Asphaltierung von Straßen und Wegen kann außerdem zu Mangel an Nistmaterial führen.

Rauchschwalben ziehen Ende Juli bis Anfang Oktober, Mehlschwalben im August/September über Südeuropa in ihr **Winterquartier nach Afrika**. Von Mitte März an, gewöhnlich aber erst im April trifft die Rauchschwalbe wieder bei uns ein, die Mehlschwalbe erreicht Mitteleuropa erst im April/Mai. Bis alle Schwalben eingetroffen sind vergeht ungefähr ein Monat.

Nahrung fangen Schwalben aus der Luft und von der Wasseroberfläche. Nur bei ganz schlechtem Wetter, wenn keine Insekten fliegen, wird Nahrung vom Boden aufgenommen.

Der **Gesang** ist ein Zwitschern und Trillern, wobei Rauchschwalben viel geschwätziger sind als Mehlschwalben.

In Deutschland gibt es außerdem noch andere Schwalben: Die kleinere etwas bräunlich wirkende **Uferschwalbe**, die ihre **Nisthöhlen in Uferwände von Seen, an Meeresküsten und im Binnenland, vor allem an Flussufern** baut. An den Küsten sorgen Winterstürme dafür, dass immer neue Erosionskanten entstehen; an Flüssen entstehen neue Steilwände, die sich als Brutplätze eignen, wenn diese noch ihre natürliche Dynamik entfalten können. Neben der Unterschutzstellung der noch vorhandenen Brutkolonie an der Küste kommt daher die Renaturierung unserer Flüsse und Bäche für den Erhalt der Uferschwalbe eine große Bedeutung zu. Problematisch ist, dass heute fast alle Flüsse in streng vorgeschriebene Betten gezwängt sind und keine Flutwelle an den Ufern nagt und so Abbruchkanten schafft, an denen Uferschwal-

ben bauen können. Der Großteil unserer Uferschwalben brütet daher nun in **Sand- und Kiesgruben**, deren Sicherung eine wichtige Hilfe für die Uferschwalbe ist.

Die **Felsenschwalbe** bewohnt in Mitteleuropa lediglich die Alpen. Der Gebirgsvogel brütet meist an steilen Felswänden, bisweilen auch an Gebäuden.

Besonders Wissenswertes

Wie alle Vogelarten, unterliegen auch die **Mehlschwalbe** und die **Rauchschwalbe** dem Schutz der **EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)** von 1979 und dem **allgemeinen Schutz der Naturschutzgesetze des Bundes (§ 41 BNatSchG) und der Länder**.

Schon danach ist es verboten, die Tiere „mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten“ (§ 41, Abs. 1, Satz 1), sowie „ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören“ (§ 41, Abs. 1, Satz 3).

Zudem sind beide Arten „besonders geschützte“ Arten (§ 42 BNatSchG). Nach § 42, Abs. 1 ist es verboten, den „besonders geschützten“ Tierarten „nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Nach § 42, Abs. 3 BNatSchG ist es zudem sogar verboten, bestimmte, in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) genannte streng geschützte Arten sowie die europäischen Vogelarten „an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören“.

Die örtlichen Natur- und Artenschutzbehörden sind gehalten, entsprechende Verstöße gegen Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung zu unterbinden bzw. zu ahnden.

Gemäß § 43 BNatSchG können allerdings Ausnahmen zugelassen werden, etwa genehmigte Baumaßnahmen, wozu i.d.R. eine Befreiung durch die Untere Naturschutz- oder Landschaftsbehörde eingeholt wird. Diese Ausnahme wegen eines „vernünftigen Grundes“ dürfte, wenn überhaupt, nur bei einer von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigten Fassadensanierung o.ä. vorliegen. Das **Entfernen oder Abschlagen der Nester** zählt aber nicht dazu und ist daher eine Ordnungswidrigkeit. Die Entfernung von Nestern während der Brutzeit wäre zudem ein Straftatbestand gemäß Tierschutzgesetz. Hierzu sowie zur Beurteilung im Einzelfall sollte unbedingt der Arten-

schutzbeauftragte der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt eingeschaltet werden.

Die Einhaltung von Naturschutzgesetzen ist auch für Eigentümer erforderlich, da das Grundgesetz zur Einhaltung gesetzlicher Grundlagen (z.B. sogenannte Sozialpflichtigkeit des Eigentums, Art. 14 GG) verpflichtet und zudem 1994 der Umweltschutz als Staatszielbestimmung in Art. 20 a GG aufgenommen wurde.

Jenseits rechtlicher Verbote und eines Einschreitens der Behörden empfiehlt der NABU, Konflikte wegen Verunreinigungen durch die **Anbringung sogenannter Kotbrettchen** zu lösen.

NABU

Der NABU hat **1974 die Mehlschwalbe** und **1979 die Rauchschwalbe** zum **Vogel des Jahres** gekürt und damit die **Bedeutung lebendiger Siedlungen** unterstrichen. Die **Uferschwalbe** war **1983** Vogel des Jahres.

Im Herbst 2001 startete der NABU eine **dreijährige Kampagne mit dem Thema „Nachbar Natur. Ökologische Konzepte für Städte und Dörfer“**. Der NABU setzt sich im Rahmen dieser Kampagne verstärkt für lebenswerte Städte und Dörfer für Mensch und Natur. Themenschwerpunkte der Kampagne sind: Intelligente Flächennutzung, Ökologisches Bauen und Wohnen und Natur- und Artenschutz im Siedlungsraum. Aktuelle Informationen rund um diese Kampagne finden Sie unter www.nachbar-natur.de.

So mancher Lebensraum für Schwalben und Mauersegler geht in Siedlungen durch falsch verstandenen Ordnungssinn oder durch Unwissenheit verloren. Der NABU zeigt, dass es auch anders geht. Viele engagierte NABU-Mitglieder leisten vor Ort praktische Hilfestellung und stehen Interessierten mit Rat und Tat zur Seite. Mit der **Kampagne „Nachbar Natur. Ökologische Konzepte für Städte und Dörfer“** werden die vielen bereits laufenden Aktivitäten zum Artenschutz am Gebäude gebündelt und können somit noch effektiver umgesetzt werden. Im Laufe der dreijährigen Kampagne werden Aktionen Mitbürger und Mitbürgerinnen dazu motivieren auch in der eigenen Umgebung zum Schutz von Schwalben beizutragen.

Was kann der Einzelne tun?

Eine gute und einfache Möglichkeit Schwalben zu helfen ist es, ihnen **Nistmöglichkeiten anzubieten**. Wo Schwalben zu wenig Lehm für den Nestbau vor-

finden, empfiehlt sich das Anbringen von **Kunstnestern**. Fertige Nistmulden sind im Fachhandel zu beziehen, können aber auch selbst hergestellt werden.

Für Rauchschwalben sollten Fenster und andere **Öffnungen von Ställen und Scheunen offengehalten werden**.

Viele kleine Ställe werden heute vom Menschen nicht mehr benutzt. Manch großer Stall ist wiederum so modern, dass sich Schwalben dort kaum noch wohlfühlen. Die Wände sind gekachelt, der Mist wird fortgeschwemmt, die Fliegen werden nicht von Schwalben gefressen, sondern mit Sprühgiften oder Giftstreifen getötet. Helfen Sie Schwalben, indem Sie mit Landwirten sprechen und sie auf den schwindenden Lebensraum der Schwalben aufmerksam machen.

Die Schwalbennester bestehen aus Ton, Lehm oder Schlamm. Da es Rauch- und Mehlschwalben oft an diesem Material mangelt, kann schon die **Anlage von Pfützen** hilfreich sein. An einer Stelle mit möglichst lehmigem Boden wird dazu eine Mulde aufgekrazt und täglich mit Wasser aufgefüllt. Bei ungeeignetem Boden kann man auch gutes **Baumaterial** aus einer Lehmgrube anfertigen und in einer Schwalbenpfütze unterbringen. Auch am Rande des Gartenteichs kann den Schwalben feuchter Lehm bereitgestellt werden.

Bei ungeeignetem Nistmaterial kann es zum Wegbrechen der Nester kommen. Dies ist insbesondere in extrem trockenen Jahren der Fall. Hier hilft das vorzeitige Anbringen kleiner **Stützbretter unter dem Nest**, wobei die Störung so gering wie möglich zu halten ist.

Falls sich Nachbarn, Mieter oder Vermieter von den Schwalben gestört fühlen, sollte diesen die Schönheit der Vögel, deren Gefährdung und die Bedeutung des Erhalts dieser Arten näher gebracht werden. Leider werden immer noch Schwalbennester herabgestoßen, weil man die Vögel wegen der Verunreinigungen durch ihren Kot nicht duldet. Diese Konflikte sollten durch die **Anbringung so genannter Kotbrettchen** gelöst werden.

Aktions- und Spendenmöglichkeiten für den NABU

Mit einer Spende für den NABU können Sie die siedlungspolitische Arbeit des NABU unterstützen und helfen, Städte und Dörfer lebenswerter zu gestalten! Nutzen Sie die Möglichkeit **Zugvogelpate** beim NABU zu werden. Informationen zur Zugvogelpaten-schaft erhalten Sie bei Herrn Klemens Karkow, NABU-Bundesgeschäftsstelle Berlin, Tel. 030/284984-58, E-Mail: Paten@NABU.de.

Beobachtungstipps:

In manchen Ställen von Bauernhöfen sind Rauchschwalben zu beobachten. Im Herbst sitzen Schwalben oft scharenweise auf Drähten ehe sie in den Süden aufbrechen. Parkanlagen bieten im Sommer gute Möglichkeiten, Schwalben zu beobachten. Vor allem bei schlechtem Wetter sieht man sie dicht über den Wasserflächen von Teichen jagen.

Weitere Quellen

NABU (2002): Vögel im Garten – Schützen, Helfen, Beobachten. Die Broschüre ist für 1,50 € zuzüglich Porto bei der NABU-Bundesgeschäftsstelle erhältlich.

NABU SACHSEN (2000): Schwalben und Mauersegler. Elegante und nützliche Untermieter. Das Faltblatt ist beim NABU – Sachsen zu beziehen.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ

BADEN-WÜRTTEMBERG (1990): Vogelschutz in Haus und Garten. In: Arbeitsblätter zum Naturschutz 11: 1 - 48. Bezug: Staatliche Vogelschutzwarte Baden-Württemberg, Kriegsstr. 5a, 76131 Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ

BADEN-WÜRTTEMBERG (1989): Gebäude im Siedlungsbereich. Lebensraum für Vogel- und Fledermausarten. In: Arbeitsblätter zum Naturschutz 2: 1 – 20. Bezug: Staatliche Vogelschutzwarte Baden-Württemberg, Kriegsstr. 5a, 76131 Karlsruhe

Internet: <http://www.vogelarten.de/>

Bezug von Schwalbenmulden:

SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstr. 35, 73614 Schorndorf, Tel. 07181-977450, Fax: 07181-9774549, E-Mail: info@schwegler-natur.de, Internet: <http://www.schwegler-natur.de>

Ansprechpartner

NABU-Bundesgeschäftsstelle, 53223 Bonn, Tel. 0228-4036-0, Fax: 0228-4036-200

Klaus Ruge, Mullaghmore, Cliffoney, Co. Sligo, Ireland

E-Mail: klausruge@esatclear.ie

NABU Landesverbände

NABU Baden-Württemberg: Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart. **NABU-Partner Bayern – Landesbund für Vogelschutz (LBV):** Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein. **NABU Berlin:** Wollankstr. 4, 13187 Berlin. **NABU Brandenburg:** Lindenstr. 34, 14467 Potsdam. **NABU Bremen:** Contrescarpe 8, 28203 Bremen. **NABU Hamburg:** Osterstr. 58, 20259 Hamburg. **NABU Hessen:** Friedenstr. 26, 35578 Wetzlar. **NABU Mecklenburg-Vorpommern:** Zum Bahnhof 24, 19053 Schwerin. **NABU Niedersachsen:** Calenberger Str. 24, 30169 Hannover. **NABU Nordrhein-Westfalen:** Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf. **NABU Rheinland-Pfalz:** Frauenlobstr. 15-19, 55118 Mainz. **NABU Saarland:** Antoniusstr. 18, 66882 Lebach. **NABU Sachsen:** Löbauer Str. 68, 04347 Leipzig. **NABU Sachsen-Anhalt:** Schleinufer 18a, 39104 Magdeburg. **NABU Schleswig Holstein:** Färberstr. 51, 24534 Neumünster. **NABU Thüringen:** Leutra 15, 07751 Jena.

Impressum

© NABU Bundesverband

NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V.

Herbert-Rabius Straße 26

53225 Bonn

Telefon: 02 28. 40 36-0 • Telefax: 02 28. 40 36-200

E-Mail: NABU@NABU.de • Internet: www.NABU.de

Stand: 2006